

**Systemfestlegung Glas nach § 3 Abs. 1 der Abstimmungsvereinbarung  
(§ 22 VerpackG)**

- Depotcontainer: Zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas
1. Anteil: 100 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 403 Standplätze; 6 weitere auf Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp:
- ca. 494 Einkammer-Depotcontainer 3,0 m<sup>3</sup> (Aufnahmesystem „Grumbach“)
  - ca. 245 Doppelkammer-Depotcontainer 3,0 m<sup>3</sup> (Aufnahmesystem „Grumbach“)
  - ca. 99 Iglus 3,0 m<sup>3</sup> (Aufnahmesystem „Kinshofer Pilz“)
  - ca. 52 Iglus 1,5 m<sup>3</sup> (Aufnahmesystem „Kinshofer Pilz“)
  - ca. 296 MGB 240 l
- Die angegebenen Depotcontainer/-typen beschreiben das derzeit im Einsatz befindliche Erfassungssystem. Vergleichbare Depotcontainer, mit welchen der in der Systembeschreibung definierte Leistungsumfang entsprechend erfüllt werden kann, können alternativ eingesetzt werden.
3. Leerungsrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich;
4. Unterflurbehälter: An ausgewählten, abgestimmten Standplätzen, insbesondere in neu geplanten bzw. zu planenden Stadtgebieten sollen bei Bedarf Unterflurssysteme im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Stadt/Gemeinde und Systembetreiber. An 2 Standorten ist in der Gemeinde Hilzingen derzeit ein Unterflurssystem mit je 3 Unterflurcontainer a` 3 m<sup>3</sup> eingerichtet (Fa. Tectron CS 3/3, Aufnahmesystem „Kinshofer 2-Haken-System“). Alle Standorte sind im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren. Der Auftragnehmer und der Systembetreiber sind nicht verantwortlich für die bauliche Einrichtung der Unterflurstellplätze, deren Instandhaltung sowie Instandsetzung. Die Gemeinde Hilzingen ist jeweils Eigentümer der Unterflurstellplätze und stellt sicher,

**Anlage 4 zur Abstimmungsvereinbarung vom .....**

dass die dort eingesetzten Behälter im Rahmen der abgestimmten Sammeltour entleert werden können.

Genauere Angaben zur Konstruktion, den Sammelbehältern und deren Entleerung werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

5. Besonderheiten:

Im Zeitraum vom 20. Dezember bis Jahresende und in den ersten 10 Werktagen eines jeden Jahres ist die für die Glas-Standplätze übliche Abfuhrhäufigkeit bedarfsgerecht zu erhöhen. Zusätzlich ist während dieses Zeitraums der Samstag als Arbeitstag vorzusehen.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren.

Es sind lärmgedämmte Container aufzustellen.

Die örE für das Einsammeln und Befördern im LK Konstanz sind die Städte und Gemeinden. Je nach Siedlungsstruktur sind die Standplätze mit MGB 240 l oder Depotcontainer bis 3,0 m<sup>3</sup> ausgestattet.

**Sonderregelung für die Gemeinde Büsingen:**

Keine Erfassung von Glas, da es sich hierbei um eine Enklave in der Schweiz handelt. Siehe auch § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des LK Konstanz.

Hinweis:

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG sind nicht gesondert auszuweisen.

#### Anlage 4 zur Abstimmungsvereinbarung vom .....

##### Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit der Systembetreiber entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- Der Systembetreiber verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den vom Systembetreiber genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige vom Systembetreiber oder dessen beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten des Systembetreibers bzw. seinem Beauftragten durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des Systembetreiber-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Spiegelstrich 5 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Systembetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.